

## NACHRICHTEN

## Altersarbeit in Schaan

SCHAAN – Die Gemeinde Schaan und die Kontakt- und Beratungsstelle Alter (KBA) gehen neue Wege in der Altersarbeit: Ein Service-Telefon und regelmässige Sprechstunden der Senioren-Sozialarbeiterin als neue Produkte. Die Arbeitsgruppe Soziale Aufgaben der Gemeinde Schaan hat sich in den vergangenen 1 1/2 Jahren eingehend mit der sozialen Situation in Schaan befasst. Dabei wurde unter anderem das vor einigen Jahren erarbeitete Altersleitbild überprüft.

In Zusammenarbeit mit der KBA kann die Gemeinde Schaan jetzt zwei neue Produkte anbieten, die wir gerne näher vorstellen.

Das «Service-Telefon» ist eine Dienstleistung der Gemeindeverwaltung Schaan und kann unter der Nummer 237 72 00 kostenlos in Anspruch genommen werden. Wir geben den Seniorinnen und Senioren Auskunft, an welche der zahlreichen Institutionen im Lande sie sich mit ihren Fragen, Problemen und Anregungen wenden können.

Die KBA führt ab dem 18. Januar jeden Dienstagvormittag Sprechstunden der Senioren-Sozialarbeiterin durch. Nach Voranmeldung direkt bei der KBA unter Tel. 237 65 65 erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner von Schaan jeweils von 8.30 bis 11.30 Uhr in den Räumen der «Alten Sennerei» an der Landstrasse Rat und Unterstützung in den verschiedensten Altersfragen. Das Angebot erstreckt sich von der Beratung über Hilfsmittel, die das tägliche Leben erleichtern über Fragen zum Umzug in ein Alterswohnheim bis hin zum Erstellen eines Testaments erhalten. Auch diese Dienstleistung wird selbstverständlich kostenlos angeboten.

Die Gemeinde Schaan hofft, dass diese Angebote rege in Anspruch genommen werden und freut sich, eine weitere Dienstleistung anbieten zu können. (PD)

## Der intelligenteste Kopf des Rheintals

SCHAAN – Die Bzb-Weiterbildung in Schaan hat in Zusammenarbeit mit dem Liechtensteiner Volksblatt seit dem 11. Dezember auf dem Internet einen IQ Test veröffentlicht. Jede Person konnte mitmachen und den eigenen Intelligenzquotient testen. Dabei ging es nebst der richtigen Lösung der Aufgaben auch um die dafür benötigte Zeit.

Nun kommt das grosse Finale. Die zehn Besten werden am Mittwoch, 19. Januar, um 19 Uhr, im Berufs- und Weiterbildungszentrum Bzb in Buchs zum Schlussgang antreten. Die Namen der zehn Intelligentesten sind ab Montagvormittag im Internet ersichtlich. Der spannende Schlusstest dauert 30 Minuten. Dem Sieger winkt ein Check über 5000 Franken. Dieser Anlass in der Mensa des Bzb in Buchs ist öffentlich. Es wird ein kostenloser IQ-Apéro serviert. Nebst dem Vorstellen der intelligentesten Rheintaler werden Künstler aus der Musik- und Tanzszenen ihr Können zeigen. (PD)

## Computer-Kurs für Seniorinnen und Senioren

VADUZ – Wollen Sie Ihre PC-Kenntnisse auffrischen und neue Anwendungsmöglichkeiten kennen lernen? Unsere Kurse werden massgeschneidert nach Ihren Bedürfnissen und finden in Kleingruppen bis maximal fünf Personen statt. Es sind noch zwei Plätze frei am: PC-Aufbaukurs: 24. und 31. Januar, von 8.30 bis 11 Uhr. Für weitere Informationen rufen Sie uns bitte an. Tel. 237 65 65, Kontakt- und Beratungsstelle Alter, Beckagässli 6, Vaduz. (KBA)

## Tieranwalt systemwidrig

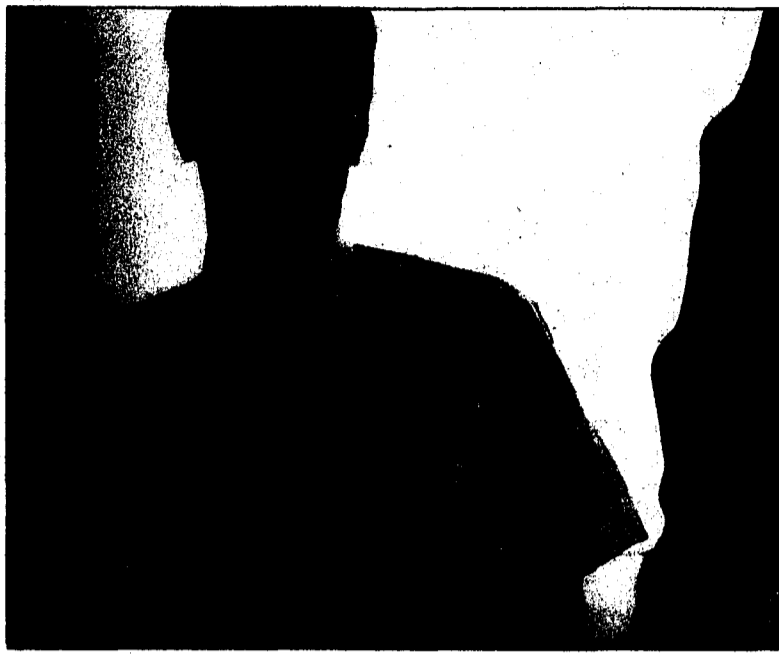
Robert Wallner, Leitender Staatsanwalt, nimmt zum «Tierquälerei»-Fall Stellung

VADUZ – «Die gewünschte Einführung eines Tieranwaltes als eine Art Nebenkläger mit hoheitlichen Funktionen würde eine systemwidrige Doppelspurigkeit zum Anklagerecht des Staatsanwaltes schaffen und keine Verbesserung für die Tiere bringen», ist Robert Wallner, Leitender Staatsanwalt, überzeugt.

• Martin Frensch

Der am Dienstag gefällte, noch nicht rechtskräftige, Schuldspruch des Landgerichts gegen einen mutmasslichen Tierquäler hat hohe Wellen geschlagen. Die bedingte Geldstrafe von 7500 Franken für die Misshandlung eines Hundes mit Todesfolge wird von Tierrechtler als viel zu milde erachtet. Im VU-Parteiorgan «Liechtensteiner Vaterland» wurde gar versucht, aus dem Vorfall politisches Kapital zu schlagen, indem der Eindruck vermittelt wurde, die Schaffung der Stelle eines Tieranwaltes hätte zu einem härteren Schuldspruch geführt... Dabei war es gerade die Regierung Hasler, die in dieser Mandatsperiode einem Versprechen im Wahlprogramm folgend eine Änderung des Sachenrechts veranlasste, damit Tiere als eigenständige Lebewesen gelten. Was den Ruf nach einem Tieranwalt betrifft, gab Justizministerin Rita Kieber-Beck diese Woche bei Radio Liechtenstein zu bedenken, dass wenn man schon von einem Tieranwalt reden wolle, dann müsste man zuerst auch über einen Kinderanwalt sprechen.

Nachstehend das Interview mit dem Leitenden Staatsanwalt Robert Wallner.



«Liechtenstein kennt einen vergleichbaren Rechtsbeistand nicht einmal für das minderjährige Opfer einer Sexualstraftat»: Robert Wallner.

Volksblatt: Herr Wallner, das Strafmass für einen mutmasslichen Tierquäler hat eine Welle der Entrüstung ausgelöst: Verstehen Sie diesen Unmut?

Robert Wallner: Nur zum Teil. Ich habe selber eine wunderschöne Labradorhündin, die mich im Sommer und Winter treu auf Bergtouren begleitet und von der ganzen Familie geliebt und verwöhnt wird. Ich verstehe, dass Menschen, die eine besondere Beziehung zu Tieren haben, in Fällen von Tierquälerei emotional reagieren. Manche Stellungnahmen in diesem Fall schiessen aber weit über das Ziel hinaus und nützen den berechtigten Anliegen des Tierschutzes nicht wirklich. Vor allem gestört haben mich die massiven, die Unschuldvermutung verletzenden Vorverurteilungen, die schon deshalb völlig unan-

gebracht waren, weil es gar nicht so klar war, dass die Beweise für eine Überführung ausreichen.

Was sagen Sie zur Kritik, «unfähige Richter» würden das Tierschutzgesetz missbrauchen und zugunsten von Tierquälern verfahren?

Das will ich gar nicht kommentieren und nur so viel sagen, dass das Verfahren vom Richter völlig korrekt und gewissenhaft durchgeführt wurde.

Eine weitere Kritik, die zu hören war: Was nützt es, dass vor einhalb Jahren ein neues Tierschutzgesetz in Kraft gesetzt wurde, das Tiere nicht mehr als Sachen behandelt, wenn es dann ein derart mildes Urteil gibt?

Es wurde damals kein neues

Tierschutzgesetz in Kraft gesetzt, sondern eine Bestimmung im Zivilrecht, die Tiere zu Sachen abstempelte, aufgehoben. Diese Bestimmung spielte schon früher im Strafrecht keine Rolle.

Im Zuge des aktuellen Falls ist der Ruf nach einem Tieranwalt laut geworden: Wie stehen Sie seitens der Staatsanwaltschaft der Einführung eines Tieranwaltes gegenüber?

Alle Bemühungen zur Verbesserung des Tierschutzes sind zu begrüssen. Krasse Fälle der Tierquälerei kommen vor allem bei der Nutztierhaltung und beim Tiertransport, weniger aber bei der Haustierhaltung vor. Die gewünschte Einführung eines Tieranwaltes als eine Art Nebenkläger mit hoheitlichen Funktionen würde eine systemwidrige Doppelspurigkeit zum Anklagerecht des Staatsanwaltes schaffen und keine Verbesserung für die Tiere bringen. Der Kanton Zürich, wo der Tieranwalt offensichtlich diese Aufgabe hat, hat eine völlig andere Strafprozessordnung mit einem Bezirksanwalt, der Untersuchungsrichter und Ankläger in einer Person ist und der etwa bei Übertretungen des Tierschutzgesetzes selbst eine Strafverfügung erlässt. Hier kann der Tieranwalt als externe Kontrolle die Interessen des Tieres einbringen. In Liechtenstein nimmt im Strafverfahren diese Aufgabe der Staatsanwalt wahr, der eben wie im aktuellen Fall in Berufung geht. Liechtenstein kennt einen vergleichbaren Rechtsbeistand nicht einmal für das minderjährige Opfer einer Sexualstraftat. Andere Aufgaben für den Tieranwalt kann ich mir schon vorstellen.

## Staatsanwaltschaft erhebt Berufung

Fall von Tierquälerei: Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft

VADUZ – Gegen das Urteil des Landgerichtes vom Dienstag in einem Fall von Tierquälerei hat die Staatsanwaltschaft Strafbefugung angemeldet. Die Strafbefugung wendet sich vor allem gegen die Gewährung der bedingten Strafnachsicht, so die Staatsanwaltschaft in einer Medienmitteilung.

Vom Landgericht wurde über den Beschuldigten eine Geldstrafe von 300 Tagessätzen verhängt und die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu verbüssende Ersatzfreiheitsstrafe mit 150 Tagen festgesetzt. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes wurde dem Gesetz entsprechend nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten bemessen und dem geringen Einkommen entsprechend mit 25 Franken bestimmt, woraus sich eine Geldstrafe von insgesamt 7500 Franken errechnet. Bei einem

Beschuldigten mit höherem Einkommen hätte der Tagessatz bis zu 1000 Franken und die Geldstrafe damit bis zu 300 000 Franken betragen können. Der Strafrahmen beträgt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis 360 Tagessätze. Der Richter muss nach § 37 Strafgesetzbuch statt der angedrohten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängen, wenn diese ausreicht, um den Täter oder andere von weiteren Taten abzuhalten.

## Gegen bedingte Strafe

Im Hinblick auf die bisherige Unbescholtenheit des doch 60-jährigen Mannes und des Eindruckes den allein das Strafverfahren auf ihn hinterlassen hat, ist es vertretbar, eine Geldstrafe zu verhängen, die mit 300 Tagessätzen streng ausgefallen ist. Allerdings hat das Gericht die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen. Die Staatsan-

waltschaft vertritt die Ansicht, dass im Hinblick auf das besonders rohe Vorgehen des Täters die Strafe aus spezial- und generalpräventiven Gründen vollzogen werden muss. Nunmehr wird sich das Obergericht mit dem Fall zu befassen haben.

## Tieranwalt hätte zu keinem anderen Ergebnis geführt

In diesem Strafverfahren geht es ausschliesslich um das Vergehen der Tierquälerei nach § 22 Strafgesetzbuch. Bestimmungen des Tierschutzgesetzes spielen hier keine Rolle, auch nicht die Gesetzesänderung, mit der im Zivilrecht die Bestimmung abgeschafft wurde, die Tiere zu Sachen stempelte. Der von manchen geforderte Tieranwalt hätte auch nichts anderes tun können, als der Staatsanwalt gemacht hat: Dem Richter alle vorhandenen Beweise vorzulegen (die Beweislage war nicht so klar, wie dies aus manchen bedenklichen

Vorverurteilungen hervorgegangen ist), auf die besondere Brutalität hinzuweisen, mit der der Täter vorgegangen ist und gegen das Urteil Berufung anzumelden, wenn er mit dem Ergebnis nicht einverstanden ist. Es wäre also – auch wenn wir den Tieranwalt hätten – zu keinem anderen Ergebnis gekommen.

Ein Tierhalteverbot kann nicht der Richter, sondern nur die Regierung aussprechen. Die diesbezüglichen Vorwürfe gegen den Richter gehen daher völlig ins Leere. Die zuständige Amtsstelle hat – soweit das der Staatsanwaltschaft bekannt ist – den Ausgang des Strafverfahrens abgewartet, nicht zuletzt deshalb, weil die Beweislage umstritten war und es keinen Sinn macht, parallel zum Gerichtsverfahren im Verwaltungsverfahren alle Beweise noch einmal aufzunehmen. Sie wird nach Rechtskraft des Schuldspruches über ein Tierhalteverbot zu entscheiden haben.

## ANZEIGE

Die Stiftung Image Liechtenstein lädt ein  
Öffentliche Informationsveranstaltungen  
Sechs Monate Dachmarke Liechtenstein

Montag, 17. Januar 2005, 19.00h, Gemeindezentrum, Vaduz  
Mittwoch, 19. Januar 2005, 18.00h, Musikschule, Vaduz  
Präsentation: Erfahrungsgeschichte der Marke Dachmarke Liechtenstein  
Diskussion mit Mitgliedern der Dachmarke Liechtenstein  
Die Veranstaltung ist kostenlos und wird durch die Stiftung Image Liechtenstein gefördert.